

# Mitteilung

## nach § 21 Steiermärkisches Baugesetz (meldepflichtige Bauvorhaben)



**HINWEIS:** Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem \* gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“.

Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausfüllen und danach ausdrucken.

### 1. Angaben zu den Bauwerbern/innen

Familienname/  
Firma\*

Vorname\*

Titel

Adresse \*

Haus-Nr. \*

Ort\*

PLZ \*

Telefon\*

Mobil\*

E-Mail

Fax

### 2. Ort des Bauvorhabens

Straße \*

Nr. \*

KG \*

Gst.Nr.\*

EZ\*

Gst.Nr.\*

EZ\*

### 3. Art des Bauvorhabens

#### 4. Beschreibung des Bauvorhabens (Material, Farbe, Größe usw.)

#### 5. Raum für eventuelle Fotos, Skizzen, Lagepläne usw.

#### 6. Erforderliche Unterlagen

1. Für die Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup> (§ 21 Abs. 2 Z 1) und für die Errichtung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen (§ 21 Abs. 2 Z 3)
  - ☐ Lageplan
  - ☐ Grundrisse und Schnitte
  - ☐ eine Bestätigung eines/einer befugten Planverfassers/in über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen
2. Bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Punkt 1:
  - ☐ Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt
3. Bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2a zusätzlich zu Punkt 1:
  - ☐ Den Nachweis des Energieinhalts
  - ☐ Bei Anlagen gemäß Z 2a lit. b zusätzlich den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;
4. Bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2b zusätzlich zu Punkt 1:
  - ☐ Das technische Datenblatt
  - ☐ eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

#### 7. Datum und Unterschrift der Bauherren/innen

Datum

Unterschrift

## **§ 21 Meldepflichtige Vorhaben**

- (1) Zu den meldepflichtigen Vorhaben gehört die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von:

1. Nebengebäuden (mit Ausnahme von Garagen), Fütterungseinrichtungen bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, landesüblichen Zäunen, Folientunnel, Hagelnetzanlagen, Flachsilos, Beregnungsanlagen u. dgl., jeweils nur im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft, sofern keine Nachbarrechte im Sinn des § 26 Abs. 1 Z 1 und 2 berührt werden;

2. kleineren baulichen Anlagen, wie insbesondere

- a) für die Verwertung (Kompostierung) von biogenem Abfall im Sinne des Steiermärkischen Abfallwirtschaftsgesetzes; wie insbesondere Kleinkompostieranlagen für Gebäude mit nicht mehr als sechs Wohnungen;
- b) Abstellflächen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer Gesamtfläche von 40 m<sup>2</sup> und den dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten, Fahrradabstellanlagen sowie Schutzdächer (Flugdächer) mit einer überdeckten Fläche von insgesamt höchstens 40 m<sup>2</sup>, auch wenn diese als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, samt allfälligen seitlichen Umschließungen, die keine Gebäudeeigenschaft (§ 4 Z 29) bewirken;
- c) Skulpturen und Zierbrunnenanlagen bis zu einer Höhe von 3,0 m inklusive Sockel, kleineren sakralen Bauten sowie Gipfelkreuzen;
- d) Wasserbecken bis zu insgesamt 100 m<sup>3</sup> Rauminhalt, Saisonspeichern für solare Raumheizung und Brunnenanlagen sowie Anlagen zur Sammlung von Meteorwasser (Zisternen);
- e) luftgetragenen Überdachungen bis zu insgesamt 100 m<sup>2</sup> Grundfläche;
- f) Pergolen bis zu einer bebauten Fläche von 40 m<sup>2</sup>, Klapotetzen, Maibäumen, Fahnen- und Teppichstangen, Jagdsitzen sowie Kinderspielgeräten;
- g) Nebengebäude im Bauland bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
- h) Gewächshäusern bis zu 3,0 m Firsthöhe und bis zu einer Gesamtfläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>;
- i) Parabolanlagen sowie Hausantennenempfangsanlagen im Privatbereich; Mikrozellen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser von 100 m bis 1 km und Picozellen für Mobilfunkanlagen zur Versorgung von Geländeflächen mit einem Durchmesser bis 100 m, samt Trag- und Befestigungseinrichtungen;
- j) Telefonzellen und Wartehäuschen für öffentliche Verkehrsmittel;
- k) Stützmauern mit einer Ansichtshöhe von nicht mehr als 0,5 m über dem angrenzenden natürlichen Gelände einschließlich der damit im unmittelbar angrenzenden Bereich erforderlichen geringfügigen Geländeanpassung;
- l) Loggiaverglasungen einschließlich der erforderlichen Rahmenkonstruktion;
- m) Garten- und Gerätehütten samt Erdlager bei zusammengefassten Kleingartenanlagen gemäß § 33 Abs. 5 Z. 5 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010, für die ein Gesamtkonzept erstellt wurde, in Übereinstimmung mit den darin festgelegten Vorgaben jeweils bis zu einer Gesamtfläche von maximal 40 m<sup>2</sup> je Nutzungseinheit;
- n) Einfriedungen bis zu einer Höhe von 1,5 m jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände;
- o) Photovoltaikanlagen und solarthermische Anlagen, die auf Dach- oder Fassadenflächen oder vorspringenden Bauteilen von baulichen Anlagen angebracht oder in diese integriert werden, sowie Photovoltaikanlagen auf Freiflächen mit einer installierten elektrischen Engpassleistung bis zu 100 kW<sub>p</sub> und solarthermische Anlagen auf Freiflächen bis zu einer Brutto-Fläche von insgesamt nicht mehr als 600 m<sup>2</sup>; dabei dürfen Anlagen und ihre Teile eine Höhe von 3,50 m nicht überschreiten;
- p) Umspann- und Kabelstationen, soweit es sich um Gebäude mit einer bebauten Fläche von nicht mehr als 40 m<sup>2</sup> handelt;

3. kleineren baulichen Anlagen und kleineren Zubauten, jeweils im Bauland, soweit sie mit den in Z. 2 angeführten Anlagen und Einrichtungen hinsichtlich Größe, Verwendungszweck und Auswirkungen auf die Nachbarn vergleichbar sind;
4. Baustelleneinrichtungen, einschließlich der zum vorübergehenden Aufenthalt dienenden Unterstände sowie die Aufstellung von Werbetafeln der bauausführenden Firmen sowie von Förderstellen, für die Dauer der jeweiligen Baudurchführung, längstens jedoch bis zwei Wochen nach der Baufertigstellung;
- 4a. die Verwendung von Gerüsten und Netzen zu Werbezwecken für die Dauer der Fassadenherstellung und -sanierung bis spätestens zwei Wochen nach der Fertigstellung dieser Maßnahmen;
5. Feuerungsanlagen für feste und flüssige Brennstoffe bis zu einer Nennwärmeleistung von 8,0 kW, sofern Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen;
- 5a. Gasanlagen, die keiner Bewilligungspflicht nach dem Steiermärkischen Gasgesetz unterliegen, Feuerungsanlagen jedoch nur dann, wenn Nachweise über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinne des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegen;
6. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen von Wählergruppen, die sich an der Wahlwerbung für die Wahl zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zu den satzungsgebenden Organen einer gesetzlichen beruflichen Vertretung, für die Wahl des Bundespräsidenten oder für Volksabstimmungen, Volksbegehren und Volksbefragungen auf Grund landes- oder bundesgesetzlicher Vorschriften beteiligen, innerhalb von sechs Wochen vor dem Wahltag oder dem Tag der Volksabstimmung, der Volksbefragung oder des Volksbegehrens bis spätestens zwei Wochen danach;
7. Werbe- und Ankündigungseinrichtungen, die an bestehenden baulichen Anlagen angebracht werden und eine Gesamtfläche von insgesamt höchstens 2,0 m<sup>2</sup> aufweisen, sofern keine Verordnung nach § 11a Abs. 2 besteht;
8. bauliche Anlagen für Paketservicesysteme mit Rauminhalten über 1,0 m<sup>3</sup>.

(2) Meldepflichtig sind überdies:

1. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Garagen für Krafträder oder Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von je 3 500 kg bis zu einer bebauten Fläche von insgesamt 40 m<sup>2</sup>, auch wenn sie als Zubau zu einem Gebäude ausgeführt werden, und der dazu erforderlichen Zu- und Abfahrten;
2. die ortsfeste Aufstellung von Motoren, Maschinen, Apparaten oder Ähnlichem im Inneren eines geschlossenen Gebäudes mit einem Schallleistungspegel von maximal 80 dB;
- 2a. die stationäre Aufstellung von Batterieanlagen
  - a) mit einem Energieinhalt von höchstens 20 kWh;
  - b) mit einem Energieinhalt von höchstens 100 kWh, sofern ein Nachweis vorliegt, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;
- 2b. die ortsfeste Aufstellung von Wärmepumpen;

3. die Errichtung, Änderung oder Erweiterung von Hauskanalanlagen und Sammelgruben;
4. der Einbau von Treppenliften;
5. der Umbau einer baulichen Anlage oder Wohnung, der keine Änderung der äußeren Gestaltung bewirkt, sowie Änderungen der räumlichen Nutzungsaufteilung einer bestehenden Wohnung;
6. die Lagerung von Treibstoffen bis 500 l in zulässigen Lagersystemen durch Einsatzorganisationen;
7. die Lagerung von Heizöl bis 300 l;
8. der Abbruch aller nicht unter § 20 Z 6 fallenden baulichen Anlagen;
9. die wärmetechnischen Optimierungen der Gebäudehülle bei bestehenden Gebäuden, sofern es sich nicht um größere Renovierungen handelt, sowie die geringfügigen Änderungen in Größe, Form und Situierung beim Austausch von Fenstern oder die Fassadenfärbelungen;
10. der Austausch einer bestehenden Feuerungsanlage durch eine Feuerungsanlage für feste oder flüssige Brennstoffe mit einer Nennheizleistung von nicht mehr als 400 kW, wenn damit keine baulichen Änderungen oder Nutzungsänderungen verbunden sind, sofern der Nachweis über das ordnungsgemäße Inverkehrbringen im Sinn des Steiermärkischen Heizungs- und Klimaanlagengesetzes 2021 vorliegt;
11. Umbauten sowie Änderungen des Verwendungszweckes bei landwirtschaftlichen Tierhaltungsbetrieben zur Umsetzung von rechtlichen oder förderrechtlichen Vorgaben zum Tierwohl, sofern damit weder eine Erhöhung der Tierzahl noch eine Verschlechterung der Immissionssituation für die Nachbarn verbunden ist.

(3) Meldepflichtige Vorhaben sind vor ihrer Ausführung der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Die Mitteilung hat zu enthalten:

1.
  - die Grundstücksnummer,
  - die Lage am Grundstück,
  - eine kurze Beschreibung des Vorhabens;
2. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 zusätzlich
  - eine planliche Darstellung (Lageplan im Maßstab 1:1 000),
  - erforderliche Grundrisse und Schnitte im Maßstab 1:100,
  - eine Bestätigung eines befugten Planverfassers über die Einhaltung der bautechnischen Anforderungen;
3. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2 zusätzlich zu Z 1
  - den Nachweis über die Einhaltung des Schallleistungspegels durch das technische Datenblatt;
4. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2a zusätzlich zu Z 1
  - den Nachweis des Energieinhalts;
  - bei Anlagen gemäß Z 2a lit. b zusätzlich den Nachweis, dass ein „thermal runaway“ einer Zelle zu keinem Brandausbruch der Batterieanlage führt;

5. bei meldepflichtigen Vorhaben gemäß Abs. 2 Z 2b zusätzlich zu Z 1

- das technische Datenblatt;
- eine Bestätigung einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

Nach Fertigstellung des Vorhabens nach Abs. 2 Z 3 ist der Gemeinde eine Dichtheitsbescheinigung über die Erprobung und Funktionsfähigkeit der Hauskanalanlagen und Sammelgruben eines Sachverständigen oder befugten Unternehmers vorzulegen.

(4) Durch meldepflichtige Vorhaben dürfen Bau- und Raumordnungsvorschriften, wie insbesondere festgelegte Bauflucht-, Baugrenz- und Straßenfluchtlinien, sowie die Vorschriften über Abstände nicht verletzt werden.

**Überdachte Stellplätze (Carport) mit einer Nutzfläche von jeweils nicht mehr als 50 m<sup>2</sup>**



Sind überdachte Stellplätze nicht **mindestens 2,00 m** von der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze entfernt, muss eine der jeweiligen Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze zugekehrte Wand über die gesamte Länge und bis zur Dacheindeckung in REI 30 bzw. EI 30 errichtet werden.

Dies ist nicht erforderlich,

- a) wenn das angrenzende Nachbargrundstück bzw. der Bauplatz aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Umstände von einer künftigen Bebauung ausgeschlossen ist (z.B. Verkehrsflächen im Sinne der raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, öffentliche Parkanlagen oder Gewässer), oder
- b) wenn aufgrund der baulichen Umgebung eine Brandübertragung auf Bauwerke der Nachbargrundstücke nicht zu erwarten ist.

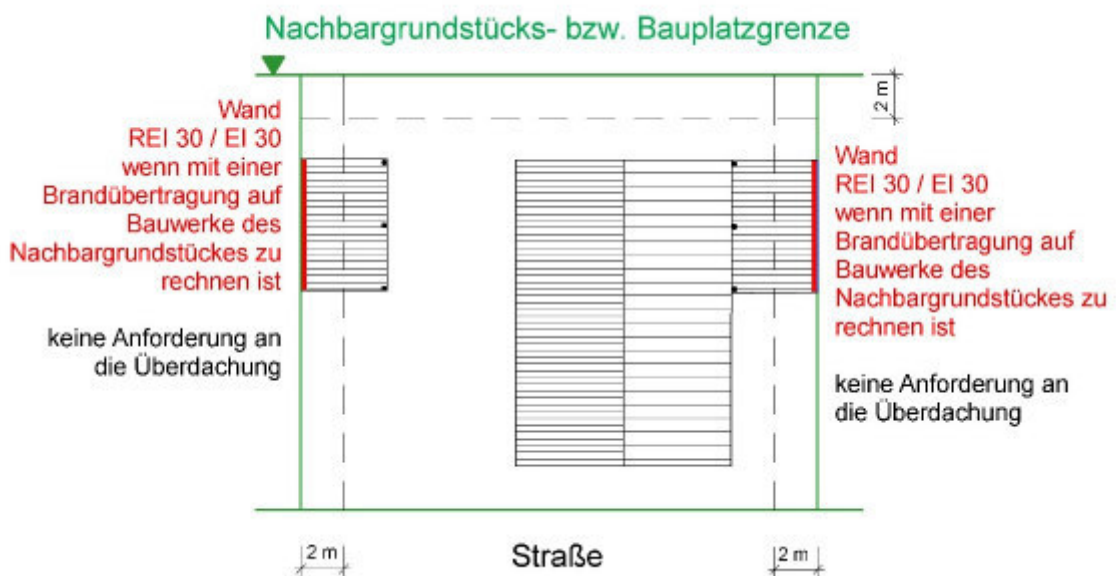


Abbildung 1: Überdachte Stellplätze  $\leq 50 \text{ m}^2$  an der Nachbargrundstücks- bzw. Bauplatzgrenze

(Quelle: OIB Richtlinie 2.2, 2023)

# Merkblatt

## Ortsfeste Aufstellung

### Von Wärmepumpen



Die ortsfeste Aufstellung von **Wärmepumpen** unterliegt der **qualifizierten Meldepflicht** gem. § 21 Abs 2 Z 2b Stmk. BauG. Eine Baubewilligung bzw. die Abwicklung eines Bewilligungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich, ebenso wenig die Zustimmung der Nachbarn im 6m-Radius.

Die Mitteilung an die zuständige Baubehörde hat gem. § 21 Abs 3 Z 1 und Z 5 Stmk. BauG zu enthalten:

- Grundstücksnummer, Lage am Grundstück, kurze Beschreibung des Vorhabens

Sonstige Unterlagen/Bestätigungen:

- technisches Datenblatt
- die **Bestätigung** einer oder eines nach den berufsrechtlichen Vorschriften befugten Sachverständigen des einschlägigen Fachbereichs **über die Einhaltung des für die jeweilige Widmung nach dem Flächenwidmungsplan festgelegten zulässigen Planungsbasispegels an der relevanten Grundgrenze**; als relevante Grundgrenze gilt die Grenze des am nächsten gelegenen Nachbargrundstückes im Bauland, im Freiland mit der Sondernutzung Auffüllungsgebiet oder im sonstigen Freiland, sofern für das Grundstück im sonstigen Freiland bereits eine Baubewilligung für Gebäude mit Aufenthaltsräumen erteilt wurde oder ein vergleichbarer rechtmäßiger Bestand gemäß § 40 vorliegt.

**Befugte Sachverständige** sind **Ziviltechniker** im einschlägigen Fachbereich von:

- Maschinenbau
- Technische Physik
- Energie- und Umwelttechnik
- Gebäudetechnik

**Befugte Sachverständige** nach der **Gewerbeordnung**:

- **Heizungstechniker** gem. § 94 Z 31 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO) → (nur für Anlagen die von ihnen installiert wurden)
- **Kälte- und Klimatechniker** gem. § 94 Z 37 GewO (in Verbindung mit den sonstigen Rechten von Gewerbetreibenden gem. §§ 32 und 33 GewO), → (nur für Anlagen die von ihnen installiert wurden)
- **Einschlägige Ingenieurbüros**, welche sich explizit auf Schalltechnik, technischen Umweltschutz oder technische Physik spezialisiert haben

# Merkblatt



**Einfriedungen (Zäune) bis zu einer Höhe von 1,5m**

**Jeweils über dem angrenzenden natürlichen Gelände (§21, Z. 2 n)**

Dieses Merkblatt dient zur Information von Bauwerbern über die wesentlichen Bestimmungen des Steiermärkischen Baugesetzes und des Steiermärkischen Landes-Straßenverwaltungsgesetzes.

## 1. Bewilligungs- bzw. Meldepflicht

Für Einfriedungen gelten nach dem Steiermärkischen Baugesetz grundsätzlich folgende Anforderungen:

- **Einfriedungen bis einschließlich 1,50 m Höhe:** meldepflichtiges Vorhaben
- **Einfriedungen über 1,50 m Höhe:** baubewilligungspflichtiges Vorhaben

**Vor Durchführung** des Vorhabens wird empfohlen, die konkrete Ausführung mit der Baubehörde abzustimmen.

Einfriedungen und lebende Zäune sind so auszuführen bzw. zu erhalten, dass weder das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt noch eine Gefährdung von Personen und Sachen herbeigeführt wird. Einfriedungen dürfen nicht vor der Straßenfluchtlinie errichtet werden.

## 2. Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964

Gemäß § 24 Steiermärkisches Landes-Straßenverwaltungsgesetz 1964 gilt für bauliche Anlagen, Veränderungen des natürlichen Geländes eine Bauverbotszone von 5 m an der Grenze zu Gemeindestraßen und für **Einfriedungen gilt eine Bauverbotszone von 2 m**. Bei Landesstraßen gilt eine Bauverbotszone für Einfriedungen von 5 m.

- Soll eine Einfriedung innerhalb dieser Bauverbotszone errichtet werden, ist **vor** Ausführung des Vorhabens bei der zuständigen Straßenverwaltung um eine Ausnahmegenehmigung anzusuchen. Die Errichtung darf erst **nach Vorliegen** einer entsprechenden Zustimmung erfolgen.